

Der Erlass wurde gegenüber der letzten BASS geändert.

18 – 23 Nr. 2 **Sicherheitsförderung im Schulsport**

Gem. RdErl.

d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport
u. d. Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung
v. 30. 8. 2002 (ABI. NRW. S. 490) *

1. Sicherheitsförderung als Aufgabe des Schulsports

Im Schulsport wie im übrigen schulischen Bewegungsleben begegnen den Schülerinnen und Schülern vielfältige Bewegungsrisiken und gesundheitliche Gefahren. Der Schulsport hat die pädagogische Aufgabe, die Bewegungssicherheit der Schülerinnen und Schüler zu fördern. Im Sportunterricht und im außerunterrichtlichen Schulsport sind daher Maßnahmen der Unfallverhütung und Sicherheitserziehung, d. h. die technische und organisatorische Unfallvorbeugung sowie die Ausbildung von Sicherheitskompetenzen, in besonderer Weise gefordert.

2. Besondere Aspekte der Sicherheitsförderung im Schulsport

Folgende Aspekte der Sicherheitsförderung im Schulsport sind besonders zu beachten:

2.1 Kleidung, Ausrüstung

Die Sportkleidung muss ausreichende Bewegungsfreiheit ermöglichen und darf nicht hinderlich sein, z. B. beim Turnen Helfergriffe erschweren. In der Sporthalle sind Joggingschuhe und spezielle Schuhe für den Outdoor-Bereich nicht zulässig. Gegenstände, die beim Sport behindern oder zu Gefährdungen führen können, insbesondere Uhren, Ketten, Ringe, Armbänder, Ohrschmuck und Piercingsschmuck sind abzulegen oder ggf. abzukleben. Im Einzelfall hat die Sportlehrkraft zu entscheiden, welche sicherheitsfördernden Maßnahmen zu ergreifen sind.

Brillenträgerinnen und Brillenträger müssen sporttaugliche Brillen oder Kontaktlinsen tragen. Empfehlungen zum Tragen spezifischer Schutzausrüstungen bei einzelnen Sportarten sind auch im Schulsport zu beachten.

2.2 Sportgeräte

Sportgeräte dürfen grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der Hersteller benutzt werden. Vor der Benutzung sind die Geräte auf ihre Betriebssicherheit zu überprüfen.

Dabei ist besonders darauf zu achten, dass sie standsicher und gegen Kippen gesichert sind. Defekte Geräte dürfen nicht benutzt werden und sind als solche zu kennzeichnen. Die Mängel sind der Schulleitung unverzüglich zu melden. Nach der Benutzung hat die Lehrkraft dafür zu sorgen, dass die Geräte in einem betriebssicheren Zustand abgestellt werden. Wurfgeräte sind so aufzubewahren, dass sie vor unbefugtem Zugriff gesichert sind.

2.3 Organisation und Aufsicht

Organisation und Aufsicht im Sportunterricht richten sich grundsätzlich nach Alter, Entwicklungsstand und Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins der Schülerinnen und Schüler sowie nach den Besonderheiten der Sportstätten und der Gegenstände des Unterrichts. So darf z. B. der Geräteauf- und -abbau nicht unter Zeitdruck und ohne Aufsicht erfolgen; bei Gruppenarbeit haben sich die Lehrkräfte¹⁾ abwechselnd bei allen Gruppen aufzuhalten; bei Übungen mit besonderen Gefahrenmomenten ist es in der Regel unerlässlich, dass die Lehrkräfte selbst den Ablauf der Übungen überwachen und ggf. eingreifen.

Hilfe- und Sicherheitsstellungen sind nach den jeweiligen Erfordernissen durch die Lehrkräfte zu geben. Schülerinnen und Schüler sind zur Hilfeleistung und Bewegungssicherung zu befähigen; sie können jedoch erst dann mit dem selbstständigen Helfen und Sichern betraut werden, wenn sie aufgrund ihrer körperlichen Voraussetzungen, ihres Könnensstandes und ihres Verantwortungsbewusstseins dazu geeignet sind.

Die Sport unterrichtenden Lehrkräfte müssen in der Lage sein, bei einem Unfall jederzeit Sofortmaßnahmen zu ergreifen. Zudem sollte das Verhalten bei Unfällen zu Beginn des Schuljahres und in regelmäßigen Abständen mit der Lerngruppe eingeübt werden.

An Orten, an denen Sportarten mit erhöhtem Sicherheitsrisiko (z. B. im Schwimmbad, Gewässer, Gebirge) angeboten werden, müssen Lehrkräfte darüber hinaus Erkundigungen über besondere Sicherheitsbestimmungen und -vorkehrungen sowie Rettungsmaßnahmen vor Ort einholen. Hierzu gehört auch das Einholen von Informationen über typische Gefahren (Gelände, Wetter, Strömungen, Gezeiten u. a.).

2.4 Inhalte

Die Inhalte des Sportunterrichts und des außerunterrichtlichen Schulsports müssen stets auch unter dem Aspekt der Sicherheitsförderung ausgewählt und den jeweiligen Lerngruppen und Rahmenbedingungen angepasst werden.

Bei der nachgewiesenen hohen Unfallwahrscheinlichkeit ist der Unterricht in den Sportspielen und in den kleinen Spielen besonders sorgfältig zu planen und durchzuführen.

Wegen der besonderen Gefahren des Schwimmens werden an die mit der Erteilung des Schwimmunterrichts beauftragten Fachlehrkräfte und weiteren Aufsichtspersonen sowie an die mit der Leitung außerunterrichtlicher Schulveranstaltungen im Schwimmen und Baden beauftragten Lehrkräfte und weiteren Aufsichtspersonen besondere

Anforderungen hinsichtlich der fachlichen Qualifikation, der Organisation sowie der Aufsichtsführung gestellt. Dies gilt auch für die verschiedenen Boots- bzw. Wassersportarten (z. B. Kanu, Rudern, Segeln, Segelsurfen, Wasserski).

Lehrkräfte, die im Sportunterricht oder im außerunterrichtlichen Schulsport Sportarten mit einem erhöhten Sicherheits- bzw. Unfallrisiko (z. B. Trampolinspringen, Inline-Skating, Eislaufen, Skilaufen, Klettern mit Seilen an Toprope- oder Vorstiegswänden, Wandern im Hochgebirge oder im Watt) anbieten, müssen über spezielle fachliche Voraussetzungen verfügen und mit den erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen vertraut sein.

2.5 Weiter gehende Vorschriften und Empfehlungen zur Sicherheitsförderung im Schulsport

Weiter gehende Vorschriften und Empfehlungen zur Sicherheitsförderung im Schulsport sind in der Schriftenreihe des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung²⁾ des Landes Nordrhein-Westfalen „Schule in NRW“ als Heft 1033 „Sicherheitsförderung im Schulsport“ veröffentlicht.³⁾

Teil A der Veröffentlichung enthält in Ergänzung dieses Runderlasses die für die Schulen verbindlichen „Sicherheitsvorschriften für das Schwimmen im Rahmen des Schulsports“.

Teil B enthält wichtige Erläuterungen und Empfehlungen zur Umsetzung der verbindlichen Vorgaben für die Sicherheitsförderung im Schulsport.

Ein gesonderter Abdruck im Amtsblatt entfällt.

* Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 30. 7. 2007 (ABI. NRW. S. 465)

1) Der Begriff „Lehrkräfte“ umfasst die Lehrkräfte der Schule sowie die pädagogischen Fachkräfte und das weitere Betreuungspersonal, das in Ganztagschulen, Ganztagsangeboten und anderen außerunterrichtlichen Angeboten der Schule tätig ist.

2) *jetzt: Ministerium für Schule und Weiterbildung*

3) *Die Broschüre „Sicherheitsförderung im Schulsport“ kann bei den zuständigen Trägern der gesetzlichen Schülerunfallversicherung in Nordrhein-Westfalen oder unter der Heft-Nr. 1033 beim Ritterbach Verlag, Rudolf-Diesel-Straße 5 – 7, 50226 Frechen, Telefon 02234 1866-0 bezogen werden.*